

Kinderkrippe Orange Care

Zugspitzstraße 138 - 86165 Augsburg

Tel.: 0821/797 – 1575

Fax.: 0821/797 - 9593

E-Mail: info@orange-care.org



SCHUTZKONZEPT

STAND: JANUAR 2023



Version: 2.0
Verfasser: Orange Care e.V.
Verantwortlich: Stefanie Brummer (Krippenleitung)

Mitarbeit: Stefanie Brummer, Regina Klein, Jana Struck, Simone Mosca, Ina Pabst, Heidi Bachorz

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
3. Risiko- und Gefährdungsanalyse	5
3.2. in besonderen Situationen	5
3.2.1. Einzelbetreuung.....	5
3.2.2. Wickeln, Toilettengang.....	5
3.2.3. Essen.....	6
3.2.4. An- und Ausziehen.....	7
3.2.5. Baden.....	7
3.2.6. Schlafen	7
3.2.7. Fotografieren.....	8
3.2.8. Aufsicht.....	8
3.2.9. Abhol- und Bringsituation	8
3.2.10. Besonderheiten bei Ausflügen / Mitnahme von Kindern.....	8
3.2. Betrachtung spezifischer baulicher Gelegenheiten	9
4. Präventive Maßnahmen	10
4.1. Schutz durch Stärkung der Kinder	10
4.2. Schutz durch Beschwerdemöglichkeit.....	11
4.3. Schutz durch die Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten	12
4.4. Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept	13
4.5. Schutz durch Fachkenntnisse, Fort- & Weiterbildung, Austausch, Supervision	15
4.6. Schutz durch Verhaltenskodex.....	15
4.7. Schutz durch klare Regelung von Nähe und Distanz	17
4.7.1. Regeln zwischen Team und Kinder.....	17
4.7.2. Regeln zwischen Kindern.....	17
4.7.3. Regeln zwischen Erwachsene und Kinder	18
4.7.4. Regeln zwischen Erwachsene zum Schutz der Kinder	18
5. Schutz durch Wahrung der Aufgaben des Trägers und der Kita-Leitung.....	19
5.1. Transparenz des Schutzkonzeptes	19
5.2. Teamarbeit	19
5.3. Einstellungsverfahren.....	19
5.4. Arbeitsrechtliche Regelungen	20
5.5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention.....	20
6. Verfahren bei (vermuteten) Grenzverletzungen.....	21
6.1. durch Familienangehörige und andere	21

6.2. in der Kinderkrippe.....	22
6.2.1. durch Rahmenbedingungen	23
6.2.2. durch Mitarbeiter/innen	24
6.2.3. zwischen Kinder	24
6.4. durch Kinder gegen Fachkräfte	25
7. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	26
8. Quellen	27
Anlagen.....	28
Anlage 1 §8a Ablaufschema - Verfahren bei (vermuteten) Grenzverletzung durch Familienangehörige und andere	29
Anlage 2 Formular: „Meldepflicht gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII – Erstmeldung“	28
Anlage 3 Formular: „Meldepflicht gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII – Corona-Meldung“	32
Anlage 4 Formular: „Schutzvereinbarung nach internen Schutzkonzept für päd. Mitarbeiter	33

1. Vorwort

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept tragen wir unserem Anspruch Rechnung, unseren Kindern den Schutzraum zu bieten, den sie für eine gesunde Entwicklung benötigen. Die entwickelten Grundsätze dieses Konzeptes geben uns eine Orientierung und Handlungssicherheit, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten und im „Ernstfall“ vorbereitet zu sein, zu begleiten und zu unterstützen. Wir, das Team der Kinderkrippe Orange Care möchten gewährleisten, dass sich unsere Kinder sicher und geborgen fühlen. Wir geben ihnen Halt und wollen zugleich Vorbild sein. Wir zeigen unseren Schutzbeholdenen, wie man Grenzen setzt und einhält.

Den Auftrag zum Schutz des Kindeswohles verstehen wir als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, das heißt, Träger und Team sind gleichermaßen gefordert, die Grundsätze, die in diesem Konzept hinterlegt sind, zu leben. Unsere Kinder sollen die Krippe als sicheren Ort erleben, an dem gespielt, gelacht, gelernt und sich auch ausprobiert werden darf. Dafür übernehmen wir – das Orange Care-Krippen-Team – Verantwortung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Auf folgenden gesetzlichen Grundlagen verpflichten wir uns zum höchstmöglichen Schutz der von Ihnen anvertrauten Kinder.

SGBVIII – Strafgesetzbuch

- § 1 (1) – „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html)
- §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)
- § 8b – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)
- §45 – Erlaubnis für den Betreib einer Einrichtung
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html)
- §47 – Meldepflicht
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)
- § 72a – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

BayKibiG Art. 9b Kinderschutz

→ Dieses Gesetz bekräftigt auf Landesebene den Schutzauftrag aus dem SGBVIII (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>)

Bundeskinderschutzgesetz

→ „Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.“ (BMFSFJ 2018)

UN-Kinderrechtskonvention

→ Die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte stärken den präventiven Kinderschutz und haben seit 1992 in Deutschland seine Gültigkeit – z.B. Achtung der Kindesrechte, Diskriminierungsverbot, Wohl des Kindes, etc.

(<https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>)

3. Risiko- und Gefährdungsanalyse

Die Risiko- und Gefährdungsanalyse stellt eine innerinstitutionelle Bestandsaufnahme dar. Mit ihr wird überprüft, ob es in der Organisationsstruktur oder den Arbeitsabläufen Risiken bzw. Schwachstellen gibt, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder begünstigen bzw. deren Aufdeckung erschweren können.

3.2. in besonderen Situationen

Es ist das Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Wichtig ist, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Umgang mit Nähe und Distanz (siehe Punkt 4.7.)
- Einzelbetreuung
- Wickeln, Toilettengang
- Essen
- An- und Ausziehen
- Baden
- Schlafen
- Fotografien
- Aufsicht
- Abhol- und Bringsituation
- Besonderheiten bei Ausflügen / Mitnahme von Kindern

3.2.1. Einzelbetreuung

Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden kann. Grundsätzlich findet jedoch jede Betreuung und jeder Dienst immer mit mindestens 2 Mitarbeitern statt. Das Vorgenannte gilt in gleichem Maße für den Früh- oder Spätdienst. Sollte dieser Dienst aus organisatorischen Gründen zeitweise nur von einem Mitarbeiter geleistet werden, so geschieht dies ebenfalls in offenen, einsehbaren Räumen.

3.2.2. Wickeln, Toilettengang

In der Regel gibt es täglich eine Person pro Gruppe, welche fest im Wickeldienst eingeteilt ist. Dieser teilt den Gruppenkollegen mit, wenn er mit diesem Dienst beginnt. Möchte ein Kind von einer anderen Person gewickelt werden, wird dies akzeptiert und nachgegangen.



Der Wickelraum verbindet beide Gruppenräume und beinhalten für jede Gruppe einen eigenen Bereich auf der Wickelkommode. Eine Schiebetüre trennt Gruppen- und Wickelraum. Diese kann nicht abgeschlossen werden und ist jederzeit zu öffnen. Das Fenster befindet sich im Dach, wodurch von Außerhalb eine Einsicht nicht möglich ist.

Aus Gründen der Intimsphäre ist während dem Wickelns die Schiebetüre geschlossen. Eine spontane Überprüfung durch Kollegen kann jederzeit durchgeführt werden. I.d.R. finden die Wickelsituation der beiden Gruppen jedoch zeitgleich statt.

Neue pädagogische Mitarbeiter oder Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens; außer ein Kind wünscht dies explizit. Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbständig sind, gehen allein zur Toilette. Der begleitende Mitarbeiter meldet sich wie bereits beschrieben bei seinem Kollegen ab.

3.2.3. Essen

Ernährung ist ein Kernthema in unseren Kindertageseinrichtungen, dem im Hinblick auf das Thema Gesundheit eine zentrale Bedeutung zukommt. Mahlzeiten sind ein kulturelles und soziales Ereignis mit Ritualen und ein wichtiges und vielseitiges Lern- und Erfahrungsfeld für alle Kinder. Essen ist als pädagogisches Angebot zu sehen. Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre.
- Die Essensituationen innerhalb der Stammgruppe am Vormittag (Frühstück und Mittagessen) finden gemeinsam statt.
- Die angebotenen Speisen stehen allen Kindern ersichtlich auf dem Tisch sowie Wasser und Tee
- Die Kinder können selbst entscheiden, wie viel sie essen möchten. Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus.
- kein Kind muss etwas essen, was ihm nicht schmeckt. Jedoch sollte probiert werden.
- Der Teller muss nicht leer gegessen werden.
- Wir sind geduldig, wenn Kinder langsamer Essen und/ oder bei Unsauberkeiten.
- Die Kinder werden angeleitet mit Löffel und Gabel zu essen und je nach Entwicklungsstand ihr Brot am Morgen selbst zu streichen.
- Sobald die Mehrheit der Kinder mit dem Essen fertig ist, gehen wir nach und nach zum Hände waschen.
- Das Thema Essen wird nicht als Mittel für Lob oder Tadel genutzt.

3.2.4. An- und Ausziehen

Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend selbst um. Bei jüngeren Kindern hilft ein Mitarbeiter beim Umziehen. Ziehen sich die Kinder für das Schlafen im Gruppenraum um, so werden hierfür die Jalousien geschlossen, dass keine Einsicht von Außerhalb möglich ist.

3.2.5. Baden

Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder Badewindeln. Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen wir für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Kinder werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gruppenleitung in der Einrichtung geduscht.

3.2.6. Schlafen



Der Schlafraum unserer Einrichtung wird gruppenübergreifend genutzt und ein Zugang ist lediglich im jeweiligen Gruppenraum möglich. Die bodenhohen Fenster und die Türe sind mit Verdunklungsrollen versehen, sodass ein Einsehen von Außerhalb nicht möglich ist. Zusätzlich ist die Türe von außen verschlossen, innerhalb ist ein kindersicherer Griff befestigt.

Unser Zeitraum für das Schlafen liegt zwischen 12:15 Uhr und 14:30 Uhr. Nach dem Mittagessen gehen alle Kinder gemeinsam in den Schlafraum. Falls ein Kind schon vorher müde ist, wird dieses bereits zu einem früheren Zeitpunkt hingelegt. In diesem Fall bleibt aufgrund der Aufsichtspflicht die Tür zum Schlafraum etwas offen.

Grundsätzlich werden keine Kinder von uns geweckt. Ab ca. 14:00 Uhr bleibt eine der beiden Schlafzimmertüren (Schmetterlingsgruppe) etwas geöffnet, sodass ein natürliches Aufwachen durch die Lichteinstrahlung möglich ist.

Bei der Schlafsituation ist durchgängig ein Mitarbeiter im Schlafraum anwesend, der jederzeit von Kollegen spontan überprüft werden kann und auch unregelmäßig überprüft wird. Das Kind darf nur, sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient, am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt. Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert.

Jedes Kind hat sein eigenes Bett und seinen eigenen Bettbezug, welcher 14-tägig gewechselt wird. Die Stockbetten sind lediglich für Kleinkinder vorgesehen, welche sich noch nicht eigenständig hochziehen können. Der Mitarbeiter hat eine Sitzgelegenheit im Schlafraum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

3.2.7. Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. das Portfolio gemacht. Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten. Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind. Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

3.2.8. Aufsicht

Alle Mitarbeiter sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Erzieher betreut und beaufsichtigt. Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Erziehern, die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen. Grundsätzlich wird aber auch in bei der Gewährung dieser Freiräume in einem regelmäßigem Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände (z.B. Büsche).

3.2.9. Abhol- und Bringsituation

Die Einrichtung ist durch eine Schließanlage gesichert. Lediglich die Eltern sowie abholberechtigte Personen, welche im Besitz einer Schlüsselkarte sind, können in die Krippe gelangen. Außenstehende müssen die Klingel betätigen. Hierbei ermöglicht die Videorufanlage dem Personal zu sehen, wer vor der Türe steht.

3.2.10. Besonderheiten bei Ausflügen / Mitnahme von Kindern

Ausflüge/Spaziergänge finden auf Gruppenebene statt. Es sind immer mind. 2 Mitarbeiter zur Betreuung anwesend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so kann kein Ausflug/Spaziergang stattfinden.

Bei jedem Ausflug werden Warnwesten getragen, so dass die Kinder als Gruppe erkennbar sind. Es ist immer ein Kitahandy, eine 1.Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Durch regelmäßiges Durchzählen der Kinder wird u.a. sichergestellt, dass die Gruppe zusammenbleibt. Die Ziele der Ausflüge werden altersspezifisch festgelegt und berücksichtigen die Kompetenz der Kinder.

Die Mitnahme von Kindern außerhalb der Kinderkrippe sind untersagt. Dies gilt auch in besonderen Fällen wie z.B. bei Nichtabholung des Kindes nach den Öffnungszeiten. Sollte es nach erfolglosem Warten und nach erfolgloser Kontaktaufnahme mit den Eltern /Abholberechtigten nicht zur Abholung des Kindes kommen, ist grundsätzlich immer das Jugendamt einzuschalten.

3.2. Betrachtung spezifischer baulicher Gelegenheiten

Unsere Kinderkrippe verfügt über helle, großzügige Räume. Beiden Gruppen steht ein Gruppenraum und einer Garderobe mit zusätzlicher Spiel-/Nutzungsfläche zur Verfügung. Bodenhohe Fenster ermöglichen eine natürlichen Lichteinstrahlung.



Es gibt einen Schlafraum für bis zu 30 Kinder und einen Sanitärräume mit Wickelbereich und Kinder-toiletten. Außerdem verfügt die Einrichtung über einen Bewegungsraum, ein weitläufiges eingezäuntes Außengelände, ein Foyer, einem Leitungszimmer, einer Küche sowie einen Personalbesprechungsraum.

Das Foyer und die Kindergarderoben sind mittels einer Gittertür getrennt. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist diese verschlossen zu halten. Die Kinderkrippe ist ebenerdig und hat keine weiteren Stockwerke/Kellerräume.



Die architektonische Struktur der Einrichtung ermöglicht einen guten Überblick für die Mitarbeiter. Es gibt kaum verwinkelte Ecken. Besonders der Eingangsbereich (Foyer) ermöglicht einen guten Überblick in die Flure und diverse Räumlichkeiten.

4. Präventive Maßnahmen

Unter Prävention werden Maßnahmen verstanden, die der Abwendung von unerwünschten Ereignissen und Zuständen dienen.

4.1. Schutz durch Stärkung der Kinder

Eine wichtige Aufgabe sehen wir in der Stärkung des Kindes, um sich selbst schützen zu können. Die **Grundlage** hierfür bildet die **Resilienz** und die **Partizipation/Beteiligungsmöglichkeit** jeden einzelnen.

Unter **Resilienz** verstehen wir die psychische und physische Widerstandsfähigkeit, um die Lebenssituationen bestmöglich zu bewältigen und die eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen zu vertreten.

Das Kind entwickelt von Beginn an die Resilienz. Wir als pädagogische Fachkräfte sehen es als unsere Aufgabe, das Kind in diesem Prozess zu begleiten. Voraussetzung hierfür ist eine vertrauensvolle Umgebung und Person/en.

Wir fördern die Resilienz, indem wir...

- ... das Kind individuell mit seinen Bedürfnissen, Wünschen und Emotionen wertschätzend annehmen.
- individuellen Raum und Zeit für die Entwicklung geben (z.B. Zeit und Raum der Eingewöhnung variiert je nach Entwicklung und Alter des Kindes sowie der familiären Situation).
- die Perspektive des Kindes ein- und annehmen sowie ihre aktuellen Herausforderungen zu begleiten (z.B. Konflikt zwischen Kindern aufgrund eines Spielzeuges).
- ... das Kind unterstützen, seine eigenen Grenzen zu erkennen und gegenüber anderen zu äußern (verbal mit/oder Mimik und Gestik)
- ... das Kind ermutigen, seine Gefühle und Wünsche zu benennen und auszudrücken.
- ... das Kind in Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen (z.B. Kind fragen, ob es jetzt gewickelt werden möchte).
- ... dem Kind Verantwortung übergeben und sie in ihrer Selbstständigkeit unterstützen (z.B. können einzelne Kinder beim Verteilen des Mittagessens an die anderen Kinder mithelfen).

Die Resilienz ist eng verknüpft mit der **Partizipation/Beteiligungsmöglichkeit** des Kindes.

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden.“ (Richard Schröder, zitiert nach Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein 2008, S.16)

Demnach bedeutet Partizipation für uns, dass die Kinder sich altersentsprechend aktiv im Krippenalltag beteiligen, mitwirken und mitbestimmen können, dies nicht nur zu ihrem Wohle, sondern auch zum Wohle der Krippengruppe.

Wir beziehen die Kinder mit ein in das Erstellen und Umsetzen von Regeln, die unserer Gemeinschaft guttun. Wir geben Lob und Anerkennung und drücken uns klar und ruhig aus. Kritik äußern wir sachlich und respektvoll.

Die Kinder können (je nach Alter- und Entwicklungsstand) den Krippenalltag wie folgt mitgestalten:

Situation	Partizipation/Beteiligungsmöglichkeit
Morgenkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Neben wem möchte ich sitzen? • Möchtest du die Kinder zählen? • Möchtest du singen/klatschen/...? • Möchtest du deinem Nachbarn die Hand reichen?
Frühstück/Brotzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wo möchtest du sitzen? (Keine feste Sitzordnung) • Was möchtest du (nach Angebot) essen? • Möchtest du Tee oder Wasser trinken? Du kannst dir auch gern selber einschenken. • Möchtest du dir dein Brot selber schmieren?
Freispiel (<i>Gruppenraum/ Garten/ Bewegungsraum</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Spielbereich möchtest du dich im Gruppenraum/Garten/Bewegungsraum (je nach Aufenthalt) aufhalten? • Mit welchem angebotenen Spielzeug möchtest du spielen? • Mit wem möchtest du spielen? Möchtest du alleine spielen?
Pädagogisches Angebot	<ul style="list-style-type: none"> • Möchtest du am pädagogischen Angebot teilnehmen? • Mitbestimmung im pädagogischen Angebot, z.B. bei der Auswahl der Materialien und der Gestaltung
Wickeln	<ul style="list-style-type: none"> • Möchtest du zuerst zu Ende spielen und kommst dann zum Wickeln? • Möchtest du deine Box heraussuchen? • Möchtest du oben im Liegen oder unten im Stehen gewickelt werden? • Möchtest du dich alleine aus-/anziehen?
Mittagessen	<ul style="list-style-type: none"> • Welchen Tischspruch/welches Lied möchtest du wählen? • Möchtest du die Lätzchen/das Besteck/das Mittagessen austeilen? • Möchtest du dir die Suppe/das Essen nochmals auffüllen? • Möchtest du noch etwas essen?
Schlafen	<ul style="list-style-type: none"> • Möchtest du meine Hand halten?

4.2. Schutz durch Beschwerdemöglichkeit

Um Beschwerden von Kindern im Alter von 0-3 Jahren wahrzunehmen, beobachten wir aufmerksam und feinfühlig die Kinder im Krippenalltag. Dabei spielt nicht nur die verbale Kommunikation der Kinder eine Rolle, sondern vor allem auch die nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, Verhaltensänderung).

Eine Beschwerde kann sich beispielsweise durch Wutanfälle, Rückzug/Verweigerung, suchen von Schutz, Gefühlsausbrüchen, selbstverletzendes Verhalten, suchen von Konflikten, etc. ausgedrückt werden.

Jährlich findet eine **anonymisierte Elternbefragung** statt, um Lob, Kritik und/oder Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Im Anschluss wird die Auswertung den Eltern per Mail und an der Elterninfo-wand transparent gemacht.

Zu Beginn jeden Krippenjahres wird ein **Elternbeirat** gewählt der als Anlaufstelle für Eltern dient, die nicht den direkten Weg zum Personal/zur Krippenleitung gehen mögen. Ein Briefkasten im Elternbeiratsbereich des Foyers kann für schriftliche Beschwerden genutzt werden.

Die **Krippenleitung** Stefanie Brummer und der **Vorstand** des Trägervereins stehen ebenfalls als **Ansprechpartner** zur Verfügung. Insbesondere können Eltern sich bei Beschwerden und Anregungen rund um die Krippe an den Vorsitzenden Marcus Gebert und dessen Stellvertreterin Katrin Stuber-Koeppe wenden.

- Kontakt: Stefanie Brummer 0821 – 797-1575
- Kontakt: Marcus Gebert 0821 – 797-5295
- Kontakt: Katrin Stuber-Koeppe 0151 – 40 15 98 44

Mitarbeiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit bei der Krippenleitung ihre Anliegen zu besprechen und gemeinsam wird eine Lösung erarbeitet. Regelmäßige Mitarbeitergespräche bieten zudem eine Gesprächsmöglichkeit für Mitarbeiter*innen.

4.3. Schutz durch die Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eltern sind bei uns immer herzlich Willkommen.

Gerade in unserer Arbeit mit Kindern bis 3 Jahren sind die **Eltern** als Bezugspersonen ein **Sprachrohr** für ihr Kind. Wir sehen sie als Erziehungspartner und Experten ihres Kindes an. **Tür- und Angelgespräche** nehmen wir sehr ernst. Tägliche Beobachtungen, wichtige Informationen über Vorkommnisse oder Befindlichkeiten werden mitgeteilt. Hierbei legen wir hohen Wert darauf, dass sensible Themen nicht in Anwesenheit des Kindes oder anderer Eltern besprochen werden.

Im **Aufnahmegespräch** mit der **Einrichtungsleitung** werden die Eltern in die Grundzüge der päd. Arbeit und dem Schutzkonzept eingeführt. Notwendige Unterlagen für eine Vertragserstellung (Maserimpfung, U-Heft, Personalausweise, ggf. Sorgerechtsbescheinigung) werden zur Einsicht eingefordert. In einem **weiteren Aufnahmegespräch** mit der zuständigen **Gruppenleitung** werden Informationen über den Ablauf der Eingewöhnung sowie Verhaltensregeln in der Einrichtung weitergetragen. Darüber hinaus wird näher auf das Kind eingegangen. Unter anderem wie die bisherige Entwicklung verlaufen ist, Schlaf-/Essverhalten sowie dem Erziehungsverhalten der Eltern.

Nach der erfolgreichen Eingewöhnung findet ein **Eingewöhnungsabschlussgespräch** mit der Bezugserzieherin/dem Bezugserzieher und den Eltern statt. Hier findet sich der Raum, die vergangenen Wochen zu reflektieren und ggf. Anregungen oder Unklarheiten zu thematisieren. Die Eltern erhalten hierfür einen selbst erstellten Reflexionsbogen zum Ausfüllen.

Im Anschluss findet pro Krippenjahr ein **Entwicklungsgespräch** mit den Eltern statt, um im ständigen Dialog mit den Eltern zu sein.

Unser erster **Elternabend** zu Beginn jeden Krippenjahres dient zum Kennenlernen und Austausch, sowie zur Erklärung unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern. Die Eltern sehen, was für den Schutz der Kinder im Haus getan wird, und werden auf das Schutzkonzept hingewiesen.

4.4. Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept

„In der Sexualerziehung geht es um Selbstwertgefühl und die Akzeptanz des eigenen Körpers, um Toleranz und Mitgefühl, um Einfühlungsvermögen, um das Kennen eigener sexueller Bedürfnisse und die Bereitschaft, die sexuellen Bedürfnisse, also auch das NEIN, anderer bedingungslos zu akzeptieren.“

(Jan-Uwe Rogge: „Von wegen aufgeklärt“ Sexualität bei Kindern und Jugendlichen 2014, S.17)

Die kindliche Sexualität...

- ist spontan, frei, lebt im Moment
- zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus (Doktorspiele und andere Rollenspiele, Tobe-Spiele, Vergleichen)
- zeigt sich in kindlichen Formen der Selbstbefriedigung (Reiben an Möbeln, Stimulation an Kuscheltieren, Kitzeln, Massieren)
- äußert sich im Spiel, wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen, das Gefühl sexuellen Begehrens ist dem Kind fremd
- ist der Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt
- ist auf sich selbst, nicht auf andere bezogen
- wird ganzheitlich und ganzkörperlich erlebt
- äußert sich im Wissensdrang („Warum“- Fragen)

Babys erleben bereits in den ersten Monaten ihres Lebens, was es bedeutet, geliebt zu werden. Und dies ist prägend für ihr Leben. Die Art und Weise der Berührung, wie Eltern sich den Babys zuwenden, sie auf den Arm nehmen, wickeln, sie umsorgen, ihre Gesichtsausdrücke spiegeln, sie füttern, etc. Zwischen der Geburt und etwa dem 18. Monat entwickeln Babys einen eigenen Zugang zu ihrem Körper, der beeinflusst wird durch die Art und Weise, wie Eltern sich ihnen mit Berührungen zuwenden. Sanfte, liebevolle Berührungen sind wichtig für die Entwicklung des „Körper-Selbst“ und damit des Selbstwertgefühls.

In Kleinkindalter zwischen dem 2. und dem 3. Lebensjahr werden Kinder sich ihrer selbst und ihres Geschlechtes bewusst. Sie entwickeln ein großes Interesse an ihrem Körper und dem ihrer Mitmenschen. Sie berühren ihre Genitalien und mitunter zeigen sie diese auch gerne. Auch das Stimulieren der Genitalien ist nicht unüblich, da Kinder sich so ein Wohlbefinden verschaffen und Stress abbauen können. Die Kinder möchten ihrem Wunsch nach Wärme und Zuwendung nachkommen und ihren Körper mit allen Sinnen erleben dürfen. All dies äußert sich nun spielerisch in Rollen- und ersten Doktorspielen. Wir möchten in unserer Krippe den Kindern die Möglichkeit bieten, diesen Entwicklungsschritt gesund und gut begleitet durchleben zu dürfen.

Unter Rollen- und Doktorspiele verstehen wir:

- das Nachspielen, was bei einem Arztbesuch oder bei Krankheiten zuhause erlebt wurde (Verabreichen von Medizin, Spritze geben, Fieber unter dem Arm messen...)
- den Körper erkunden und vergleichen
- entdecken von körperlichen Unterschieden
- sich gegenseitig untersuchen
- schöne Gefühle genießen, dabei aber die Grenzen anderer achten
- alle Kinder haben das gleiche Interesse und die Neugier am Körper

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder

wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten. Für Rollen- und Doktorspiele gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner.
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung.
- Jeder darf jederzeit das Spiel verlassen oder beenden.
- Es wird nicht gegen den Willen eines Kindes gespielt.
- Es darf alles der pädagogischen Kraft erzählt werden, wenn ein Kind ein Spiel nicht mag – Hilfe holen ist kein Petzen.
- Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene – sprich auch Betreuer – nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen. Solche Spiele sind aber auf jeden Fall durch einen Erzieher zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass der Erzieher jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde.

Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Erziehern und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.

Ferner wird mit den Kindern besprochen, dass kindlich-sexuell motivierte Handlungen einen Schutzraum brauchen und nicht in jeder Situation toleriert werden können. So würde einem Kind, dass am Mittagstisch die eigenen Genitalien stimuliert erklärt werden, dass es zu dieser Zeit an diesem Ort von uns als nicht passend empfunden wird. Wohingegen es zur Mittagsruhe im eigenen Bett in Ordnung wäre, da dies einen geschützten Rahmen darstellt.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Fachkräfte die Kinder immer im Blick haben und Situationen beobachten, um diese einschätzen und entsprechend handeln zu können. Besonders dann, wenn das kindliche Spiel nicht einvernehmlich ist oder erkennbar ist, dass nicht jedes Kind „Spaß an der Sache“ hat, oder es unfreiwillig geschieht.

Wir wollen den Kindern Vorleben, dass Geschlechter gleichberechtigt sind. Dies tun wir, indem wir alle Körperteile benennen. Hier bietet sich die Wickel- bzw. Toilettensituation an, während wir aber auch darauf achten, dass beim Essen oder Spielen und anderen Tätigkeiten die „Fäkaliensprache“ vermieden wird.

Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näher bringen und sie darin stärken? (*Hilfreiche Aussage z.B. „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“*) (siehe 4.1. Schutz durch Stärkung der Kinder)

Um die Krippenkinder zu stärken sind wir als pädagogischen Fachkräfte in erster Linie ein positives Vorbild. Wir unterstützen die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und begleiten sie durch altersgerechte Angebote im Krippenalltag.

Das Recht auf eine eigene Meinung und die Ablehnung von bestimmten Vorgängen bildet schon im Kleinkindalter die Basis für die Entwicklung einer stabilen Resilienz. Uns ist deshalb wichtig, die Kinder darin zu bestärken selbstständig zu entscheiden, was sie wollen und was nicht.

4.5. Schutz durch Fachkenntnisse, Fort- & Weiterbildung, Austausch, Supervision

Wir nutzen die Fachkompetenzen im Team und stehen durch wöchentlich stattfindende Gesamt- sowie Gruppenteamsitzungen im ständigen Austausch. Neu gewonnene Erkenntnisse, Fachwissen aus Fortbildungen oder Fachliteraturen können zeitnah an die Kollegen*innen mitgeteilt und Lösungen für Unklarheiten oder Unsicherheiten können schnellstmöglich gefunden werden.

Kommt jemand neu ins Team, tauschen wir uns darüber aus, wie derjenige sich bestmöglich fachlich einbringen kann. Wir kommen ins Gespräch, um zu eruieren, wer welche Kenntnisse zu welchem Thema hat.

Neben dem regelmäßigen Austausch im Team erweitern wir unsere Kenntnisse durch jährliche Fortbildungen. Jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin stehen pro Jahr zwei Fortbildungstage zur Verfügung, welche vom Träger finanziert werden. Das Thema hierfür wird im Austausch mit der Einrichtungsleitung und dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ausgewählt.

Jeder Mitarbeiter holt sich rechtzeitig Unterstützung, wenn er an seine Grenzen kommt. Wir achten auf die eigene körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Wir sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Hierfür können auch die regelmäßig stattfindenden Supervisionssitzungen genutzt werden.

4.6. Schutz durch Verhaltenskodex

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein. Wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin von einem Sachverhalt erlangt, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teilt er dies unverzüglich der Krippenleitung oder dem Träger. Weitere Anlaufstellen sind den Mitarbeitern bekannt und in diesem Schutzkonzept aufgeführt.

Damit Mitarbeiter*innen eine Handlungssicherheit bekommen, was in der Einrichtung erlaubt bzw. nicht erlaubt ist, beschäftigen wir uns regelmäßig im Team mit persönlichen Grenzen. Gemeinsam wurde erarbeitet, wie ein gewünschtes Verhalten aussehen soll, damit Grenzüberschreitungen besser erkannt werden können. Wir teilen das „angemessene Verhalten“ in drei Stufen ein:

- **Rot - Grenzübertritte**

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig hierbei ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig. **Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden.**

- ! **körperliche Grenzübertritte**

anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, kneifen, festhalten, mit einem Gegenstand verletzen, ungefragt auf den Schoss nehmen

- ! **sexuelle Grenzübertritte**

Intimbereich gezielt in einer nicht-pflegerischen Situation berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt (Säugling/Kleinkind), Kinder küssen, sexuelle Handlung vollziehen, sexueller Übergriff

- ! **psychische Grenzübertritte**

Angst machen, anschreien, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, Kind nicht beachten, abwertend über Kinder oder Familie reden, weitermachen - wenn ein Kind „Stopp“ sagt

- ! **Verletzung der Privat- / Intimsphäre**
ungewolltes Umziehen vor allen, Schamgefühl beim Toilettengang missachten, Datenschutz missachten, Rückzugsmöglichkeiten nicht gewähren
- ! **Pädagogisches Fehlverhalten**
Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Medien (Bücher/Filme) mit grenzverletzenden Inhalten
- **Gelb – Grenzverletzung**
Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII. **Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!** Wir wünschen uns, von Kolleg*innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.
 - ! **Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten**
nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, Überreaktion seiner eigenen Emotionalität
 - ! **Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre**
Situationsbedingt die Intimität des Toilettengangs/der Wickelsituation nicht wahren können, ungefragt an der Windel riechen, laut vor der Gruppe über die Ausscheidung des Kindes reden
 - ! **Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten**
sich nicht an Vereinbarungen halten, lügen, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen, Regeln willkürlich ändern
 - ! **Pädagogisches Fehlverhalten Kinder**
überfordern/unterfordern, zögerliches/unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, im Übermaß tadeln, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten
- **Grün – Fachlich korrektes Verhalten**
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. **Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!** Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.
 - ! **Emotionale Nähe**
verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühle zulassen – Raum geben – annehmen – begleiten (Trauer, Wut, Angst, Freude, etc.), professionelle Haltung zu Nähe und Distanz reflektieren
 - ! **Grundwerte**
Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion, Kongruenz
 - ! **Grenzen setzen**
konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), situationspassende Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten
 - ! **Bestärken**
loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, sprachliche Begleitung

! Positive Grundhaltung

positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein, Motivation haben und geben

! Anleiten und Lehren

altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, ausprobieren, erklären, Fragen alters-/entwicklungsgemäß beantworten

! Hilfe zur Selbsthilfe

Alters-/entwicklungsgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

4.7. Schutz durch klare Regelung von Nähe und Distanz

Im Hinblick auf Nähe und Distanz ist es wichtig, bestimmte Grenzen festzusetzen, um eine professionelle und am Wohl des Kindes orientierte Arbeit leisten zu können. Das pädagogische Team hat auf verschiedene Ebene konkrete Umgangsregeln diskutiert und festgelegt.

4.7.1. Regeln zwischen Team und Kinder

Körperkontakt und körperliche Berührungen zwischen den Krippenkindern und uns als pädagogische Bezugsperson ist wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre jeden Einzelnen. Wir respektieren das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen. Ein „Nein“ wird lediglich in absoluten Notfallsituationen übergangen (z.B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr).

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir wickeln durchwegs mit Handschuhen.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher in den Gruppen (z.B. Praktikanten/innen, Hospitanten/innen) werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld, spätestens im Morgenkreis angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt im Garten oder in einsehbaren Bereichen des Hauses auf. In den Gruppenräumen ist es besonders bei warmen Temperaturen in Ordnung, wenn die Kinder in Body spielen. Beim Umziehen der Kinder für den Mittagsschlaf sind stets die Jalousien zu schließen.
- Der Umgangston im Kontakt mit den Kindern ist höflich und respektvoll. Sprachliche Äußerungen bzw. verwendete Wörter sind frei von Abwertungen, Herabwürdigungen oder Ausgrenzungen. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation (Gestik Mimik, etc.). Unser grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn sie dies nicht möchten.

In allen Situationen zwischen Kindern und Fachkräften gilt die sprachliche Begleitung der Tätigkeiten, die Erklärung und Vorgehensweise von Tätigkeiten und das Ankündigen dieser als Regel.

4.7.2. Regeln zwischen Kindern

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ der anderen zu akzeptieren und zu respektieren. Dabei geht es um die Akzeptanz der emotionalen und körperlichen Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.

- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kind Nein sagt, dann heißt das auch Nein.

Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (*siehe 4.4. Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept*) greifen wir ein.

4.7.3. Regeln zwischen Erwachsene und Kinder

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z.B. beim Kuscheln, Küsschen geben). Hier sprechen wir auch die Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern sollen auch bei ihren eigenen Kindern respektieren, sollten diese keine übertriebene körperliche Zuwendung wollen.
- Eltern gehen nicht ins Bad, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Mitarbeitender gerade wickelt. Hier sprechen wir Eltern konkret an, das Bad zu verlassen und einen Moment draußen zu warten.
- Es werden keine Fotos von anderen Kindern im Haus gemacht.

4.7.4. Regeln zwischen Erwachsene zum Schutz der Kinder

Unter Kollegen/innen gilt:

- Wir kündigen den Kollegen/innen an, wenn wir ein Kind wickeln gehen oder auf die Toilette begleiten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang im Körperkontakt.
- Praktikanten/innen, Hospitanten/innen wickeln grundsätzlich nicht. Sie sind von den Kollegen/innen darauf hinzuweisen.
- Praktikanten/innen, Hospitanten/innen halten sich grundsätzlich nicht allein in der Schlafwache auf. Sie sind von den Kollegen/innen drauf hinzuweisen.
- Neue Mitarbeiter/innen wickeln die Kinder und halten Schlafwache erst nach einer Einarbeitungsphase von mindestens 4 Wochen.

Zwischen Kollegen/innen und Eltern/Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Handwerker, Postposten, Lieferanten, etc.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.
- Nur zugangsberechtigte Personen erhalten eine Zugangskarte. Diese wird mittels eines ausgefüllten Formulars von der Leitung ausgestellt.
- Über die Kamerainstallierte Sprechanlage ist ersichtlich, wer beim Klingeln vor der Einrichtungstüre steht. Sollte nicht erkennbar sein, wer vor der Türe steht, öffnen wir diese nur persönlich und nicht über die Sprechanlage.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir uns siezen (mit Eltern) und auf angemessenen Körperkontakt achten.

5. Schutz durch Wahrung der Aufgaben des Trägers und der Kita-Leitung

5.1. Transparenz des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept kann online über unsere Homepage www.orange-care.org heruntergeladen und eingesehen werden. In der Einrichtung selbst liegt dieses im Elternfoyer sichtbar aus und kann mittels eines QR-Codes heruntergeladen werden.

5.2. Teamarbeit

Wir fördern den regelmäßigen Austausch untereinander, um alle Mitarbeiter für ihren „Schutzauftrag“ zu sensibilisieren. Unser Schutzkonzept wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Dadurch schaffen wir Strukturen und Rahmenbedingungen, um Übergriffe und Misshandlungen präventiv zu verhindern.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Deshalb werden Fehlverhalte, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund nicht verstanden werden, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften angesprochen. Unser Kinderschutzkonzept soll unsere Wachsamkeit sensibilisieren, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu bemerken und diesen entgegen wirken zu können. Alle Teammitglieder nehmen dieses Thema ernst, sind motiviert, engagiert und entsprechend geschult.

Wir unterstützen uns gegenseitig im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Wir achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander herrscht. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Jeder Mitarbeitende ist zur gemeinsamen Reflexion bereit und Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung werden aufgegriffen.

Zu Beginn jeden Krippenjahres findet für die Mitarbeiter*innen eine §8a und §47 Belehrung inklusive Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Mit einer Unterschrift bestätigt jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin die Kenntnisnahme und Ausführung des ihm zugetragenen Schutzauftrages.

Jährlich steht den Mitarbeiter*innen zwei Fortbildungstage zur Verfügung. Durch regelmäßige Fortbildungen und Teamgespräche wird das Team in Fragen des Kinderschutzes und zu den Kinderrechten geschult und sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von allen Mitarbeitern*innen gelesen, im Team besprochen und gegebenenfalls überarbeitet und erweitert.

5.3. Einstellungsverfahren

Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Wir tauschen uns mit Bewerber*innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes aus.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. In regelmäßigen Abständen müssen die Mitarbeiter*innen im Laufe ihrer Tätigkeit in unserer Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist geregelt, dass von allen Personen, die in unserer Einrichtung tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*innen ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung oder die Gruppenleitung statt. Der Inhalt muss von allen Mitarbeiter*innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit. Kurzzeitpraktikant*innen werden von der Gruppenleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

5.4. Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus z.B.: - Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch. - Bei Zweifelsfällen werden Mitarbeiter*innen vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

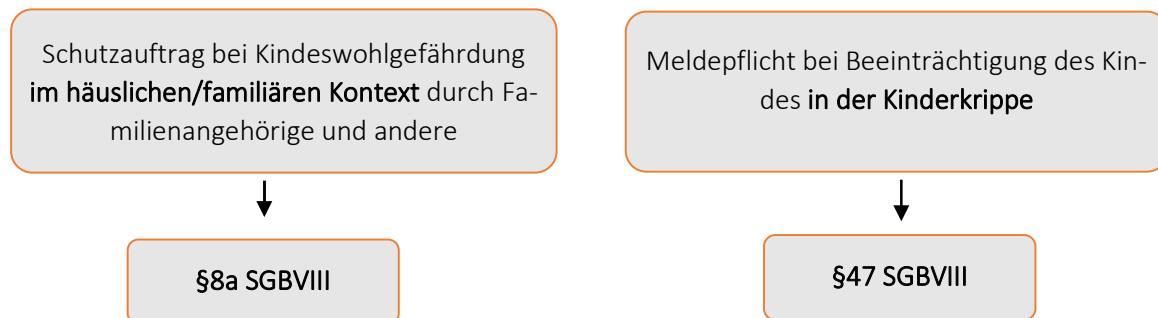
5.5. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Die Leitung ist verantwortlich für Prävention und Intervention in unserer Kinderkrippe. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg*innen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen. Die Mitarbeiter*innen werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

6. Verfahren bei (vermuteten) Grenzverletzungen

Mit Blick der genannten gesetzlichen Grundlagen sind wir verpflichtet jegliche (vermutete) Grenzverletzungen ernst zu nehmen und zu handeln.

Der Schutzauftrag nach §8a SGBVIII richtet sich hierbei auf die Kindeswohlgefährdung im häuslichen/familiären Kontext *durch Familienangehörige und andere*. Hingegen der §47 SGBVIII die Meldepflicht von Ereignissen oder Entwicklungen *in der Kinderkrippe*, die das Kindeswohl gefährden, regelt.



Darüber hinaus kann auch grenzverletzendes Verhalten *durch Kinder gegen Fachkräfte* stattfinden.

Im Folgenden werden die einzelnen grenzverletzenden Handlungen unterschiedlichen Ursprungs sowie deren Verfahrensablauf in unserer Kinderkrippe beschrieben.

6.1. durch Familienangehörige und andere

Kindeswohlgefährdende Handlungen oder Vorkommnisse im familiären/häuslichen Kontext werden nach § 8a SGB VIII als sogenannte "gewichtige Anhaltspunkte" dargelegt.

Gewichtige Anhaltspunkte werden definiert als „Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.“ (vgl. *Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012*)

Gewichtige Anhaltspunkte können sein:

- Körperliche Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung/Missbrauch
- Sexueller Missbrauch
- Aufsichtspflichtverletzung
- Suchtabhängigkeit eines Elternteils
- Schwere psychische Erkrankung eines Elternteils
- Hoch konflikthafte Trennung der Eltern

Grundsätzlich bezieht sich die Kindeswohlgefährdung dann auf folgende Bereiche des Kindes

- Grundversorgung
- Familiensituation

- Entwicklungssituation
- Erziehungssituation

Wir als pädagogische Fachkräfte nehmen den Schutzauftrag sehr ernst und sehen unserer Aufgabe darin, durch genaue und aufmerksame Beobachtungen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und zu handeln.

Wird eine Kindeswohlgefährdung durch Familienangehörige oder andere im häuslichen/familiären Kontext vermutet, werden konkrete Interventionschritte eingeleitet. Die Übersicht hierzu ist diesem Schutzkonzept beigelegt (*siehe Anlage 1: §8a Ablaufschema Verfahren bei (vermuteten) Grenzverletzungen durch Familienangehörige und andere*).

Als insoweit erfahrenen Fachkräfte stehen uns in einem Interventionsverfahren nach §8a beratend zur Seite:

- Frau Barbara Mathwig (Erziehungsberatung Stadt Augsburg)
- Frau Daniela Romankiewicz (Erziehungsberatung Stadt Augsburg)
- Frau Sandra Bauer-Metzner (Kinderschutzbund Augsburg)
- Frau Dorothea Bezzel (Kinderschutzbund Augsburg)
- Frau Martina Lange (Kinderschutzbund Augsburg)

6.2. in der Kinderkrippe

Auf Grundlage unseres Schutzauftrages für die Kinder sind wir nach §47 SGBVIII verpflichtet, jegliche Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl in der Kinderkrippe beeinträchtigen können bzw. beeinträchtigen, unverzüglich der zuständigen pädagogischen Fachaufsicht zu melden.

Ziel dieser Meldepflicht ist die Wahrnehmung der Rechtsaufsichts-Aufgabe der Aufsichtsbehörde und das frühzeitige Einleiten von präventiven, flankierenden und/oder sonstigen beratenden/unterstützenden Maßnahmen, um das Kindeswohl zu schützen.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob bereits Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung seitens der Kinderkrippe ergriffen wurden oder nicht.

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Diese lassen sich wie folgt unterteilen:

<i>Gefährdung verursacht durch</i> Rahmenbedingungen	<i>Gefährdung verursacht durch</i> Mitarbeiter/innen	<i>Gefährdung verursacht durch</i> Kinder
<ul style="list-style-type: none"> • Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko • Bautechnische/technische Mängel • Katastrophenähnliche Ereignisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Straftaten • Aufsichtspflichtverletzung • Körperliche und seelische Vernachlässigung • Körperliche und seelische Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Gravierende selbstgefährdende Handlungen • Körperverletzung • Sexuelle Übergriffe

Stand: Januar 2023	Schutzkonzept	orangecare
--------------------	---------------	------------

<ul style="list-style-type: none"> • Strukturelle und personelle Bedingungen der Einrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch 	
---	--	--

Der Verfahrensablauf einer §47 SGBVIII meldepflichtigen Ereignisses ist folgendermaßen:

- (1) Ein Ereignis oder eine Entwicklung tritt ein, welches/die geeignet ist, das Kindeswohl zu beeinträchtigen
- (2) Sofortmaßnahmen werden eingeleitet
- (3) Information an die Leitung und den Träger
→ die pädagogische Fachaufsicht kann beratend hinzugezogen werden
- (4) Eine Meldung (über das §47-Meldeformular) erfolgt über den Träger/die Leitung an die pädagogische Fachaufsicht.

Nach Überprüfung der pädagogischen Fachaufsicht werden ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohl festgelegt.

6.2.1. durch Rahmenbedingungen

Treten kindeswohlgefährdende Ereignisse oder Entwicklungen auf, welche aufgrund von *Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko* verursacht werden, wird unverzüglich eine Meldung an die zuständige pädagogische Fachaufsicht sowie dem Gesundheitsamt durch die Leitung getätigt. Weitere Maßnahmen zur Eindämmung erfolgen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

Gleichzeitig werden die Eltern schriftlich per Mail oder telefonisch informiert. Ggf. wird der Elternbeirat unterstützend hinzugezogen. Zusätzlich erfolgt in der Einrichtung ein Aushang an der Elternpinnwand über die Erkrankung.

Bereits beim Erstgespräch werden die Eltern über mitteilungspflichtige Krankheiten sowie Krankheiten mit gesetzlichen Betreuungsverbot von der Krippenleitung informiert und erhalten eine entsprechende Übersicht dieser Krankheiten.

Bestehen kindeswohlgefährdende Rahmenbedingungen aufgrund *bautechnische/technische Mängel* oder *Katastrophenähnliche Ereignisse* werden unverzüglich die Eltern sowie die pädagogische Fachaufsicht darüber in Kenntnis gesetzt und nach Absprache weitere Maßnahmen zum Schutze eingeleitet.

Strukturelle und personelle Bedingungen der Einrichtung können dahingehend kindeswohlgefährdend sein, wenn durch länger anhaltenden, erheblichen personellen Ausfall die pädagogische Fachaufsicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Nach Meldung und Absprache mit der Aufsichtsbehörde muss es ggf. zu Gruppenschließungen kommen.

Bei gleichzeitig mehreren kurzfristigen Ausfällen (z.B. krankheitsbedingt) werden die Eltern unverzüglich telefonisch, per Mail oder persönlich beim Bringen des Kindes in Kenntnis gesetzt, mit der Bitte, das Kind für diese Zeit anderweitig betreuen zu lassen. Auch hier wird ggf. der Elternbeirat miteinbezogen, um die Eltern schnellstmöglich zu informieren. Im Anschluss wird die Aufsichtsbehörde benachrichtigt.

6.2.2. durch Mitarbeiter/innen

Wird ein akuter, körperlicher, sexueller und/oder seelischer Übergriff eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin gegenüber einem Kind/mehrerer Kinder wahrgenommen, gilt es zunächst Ruhe zu bewahren!

Folgende Schritte werden getätigt:

- 1) In die Gefährdungssituation zum Schutze des Kindes eingreifen.
- 2) Das Kind aus der Situation herausnehmen ggf. auf den Arm nehmen.
- 3) Den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin aus dem Raum schicken
- 4) Erneute Erkundigung nach dem Befinden des Kindes und ggf. nochmals beruhigen
- 5) Eltern per Telefon in die Einrichtung bitten.
- 6) Sobald das Kind in Sicherheit und in Obhut der Eltern ist ein klärendes Gespräch mit entsprechendem Mitarbeiter/entsprechender Mitarbeiterin unter Einbezug der Leitung und schriftlicher Dokumentation führen. Sofortmaßnahmen werden erarbeitet und eingeleitet.
- 7) Information an die pädagogische Fachaufsicht über das §47 SGBVIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung.
- 8) Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht wird beachtet und gemeinsam werden nächste Schritte festgelegt.

Bei sichtlicher Überforderung (v.a. langanhaltend und wiederkehrend) des Kollegen, welche geäußert werden durch unangepasste Wortwahl, lautstarke Äußerungen, missachtende Gestik und/oder Mimik, wird nach den gleiche Handlungsschritte wie oben erwähnt vorgegangen. Jedoch ohne direkten Anruf der Eltern nach dem Geschehen. Diese werden über den Vorfall beim Abholen des Kindes informiert.

Alle Mitarbeiter/innen unserer Kinderkrippe haben das Recht sich bei Unsicherheiten fachliche Beratung von der pädagogischen Fachaufsicht einzuholen. Zuständige Ansprechpartner mit Telefonnummern sind den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bekannt und in den Gruppenunterlagen zu finden.

6.2.3. zwischen Kinder

Kindeswohlgefährdende Ereignisse oder Entwicklungen können auch zwischen Kindern auftreten. Grenzverletzende Verhaltensweisen sehen wir in folgenden Situationen:

- andere Kind ohne deren Einwilligung oder gegen ihren Willen anfassen
- andere Kinder verletzen (körperlich, verbal)
- "Nein/Stop/Halt" eines anderen Kindes nicht akzeptieren

Wichtig ist hierbei zu unterscheiden:

- ! Handelt es sich um eine Situation, bei der ein eingreifen notwendig ist, da das Kind aufgrund seines Alters, seiner Entwicklung oder/und seines Sprachstandes nicht in der Lage ist, eine Lösung zu finden, anzustreben und sich selbst zu schützen?
- ! Oder handelt es sich um eine Situation, die von den Kindern selbst gelöst werden kann.

Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder stehen wir unterstützend mit entsprechenden kurzen und knappen Aussagen „sag Stopp!“ zur Seite. Beispielsweise könnte dies eine Situation beim Essen darstellen, wenn ein Kind ein anderes Kind permanent gegen dessen Willen auf die Schulter klopft.

Bei grenzüberschreitend Situationen, in denen das Kind hilflos ist und sich nicht selbst schützen/wehren kann, gehen wir wie folgt vor:

1. Wir greifen in die Situation ein, nehmen das betroffene Kind zur Seite und beruhigen es.
2. Verbal äußern wir gegenüber dem anderen Kind "Behalte deine Hände bei dir".
3. Kindgemäß und je nach Entwicklungsstand wird mit dem Kind über die Situation gesprochen. (Bewusst machen darüber, dass andere Kinder eine eigene Sichtweise haben, andere Bedürfnisse, etc.)
4. Die Eltern werden über den Vorfall informiert.
5. Bei vermehrt Auftretenden grenzüberschreitenden Verhalten eines Kindes wird ein Elterngespräch terminiert und

Bei aufgetretenen Vorkommnissen betrachten wir immer die Gesamtsituation des Kindes und hinterfragen die möglichen Gründe für das Verhalten. Dies könnten u.a. entwicklungsbedingte Gründe oder Gründe aus dem familiären Umfeld (Umzug, vergangene Feier, etc.) sein.

Gerade in der Arbeit mit Krippenkinder ist das Wissen über die einzelnen Entwicklungsphasen von großer Bedeutung. Im Alter von ca. 2 bis 3 Jahren befinden sich die Kinder in einer egozentrischen Phase. Dies bedeutet, dass sie ein Plan mit konkretem Ziel verfolgen, aber ohne Berücksichtigung des Willens der anderen. Ebenso können die Kinder ihre eigene Körperkraft noch nicht richtig einschätzen und folglich können Verletzung aus einer Fehlschätzung heraus resultieren.

Wir als pädagogische Fachkräfte sehen uns als wichtigen Entwicklungsbegleiter, um die einzelnen Phasen zu unterstützen und den Prozess des Lernens zu lenken. Dies geschieht in grenzüberschreitenden Situationen zwischen Kindern grundlegend durch das Bewusstsein und Vorleben wertvollen Miteinanders (Vorbild sein), aktiver Beteiligung der Fachkraft sowie das Anbieten verschiedener Lösungsmöglichkeiten.

6.4. durch Kinder gegen Fachkräfte

Werden Fachkräfte von Kindern verbal oder körperlich angegriffen, gehen wir wie folgt vor:

1. Wir sagen: „Stopp/Nein – Ich möchte das nicht“ (Verwendung von Ich-Botschaften), Mimik und Gestik ggf. mit dazu nutzen (z.B. mit der Hand den nötigen Abstand andeuten)
2. Wir bleiben in der gesamten Situation über ruhig und setzen klare Grenzen. Dabei ist die Berücksichtigung des Alters- und Entwicklungsstandes maßgeblich.
3. Wir hinterfragen die möglichen Gründe für den Angriff. Gibt es einen bestimmten Grund, beschäftigt das Kind etwas?

Beim persönlichen Tür- und Angelgespräch werden die Eltern im Vertrauen über den verbalen oder körperlichen Angriff informiert und es wird nach eventuellen Gründen gesucht, um das weitere Vorgehen zu erarbeiten.

Bei Bedarf oder vermehrt auftretenden Vorfällen stehen uns externe Fachberatungsstellen beratend zur Seite.

7. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Wir arbeiten u.a. mit folgenden externen Fachstellen zusammen:

Koordinierender Kinderschutz (KOKI) – Region Ost

Zugspitzstraße 179

86165 Augsburg

Tel.: 0821 324-34305

E-Mail: fruehehilfen-ost@augzburg.de

Erziehungsberatungsstelle Stadt Augsburg – Amt für Kinder, Jugend und Familie

Zeuggasse 16

86150 Augsburg

Tel.: 0821-324 2961

E-Mail: erziehungsberatung@augzburg.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Augsburg e.V.

Volkhartstraße 2

86152 Augsburg

Tel.: 0821-455406 21

E-Mail: anlaufstelle@kinderschutzbund-augzburg.de

K.I.D.S. Familienstützpunkt Ost

Humboldtstraße 5

86167 Augsburg

Tel.: 0821-7947929

E-Mail: kids-ost@kindernest-augzburg.org

Fit for School – Heilpädagogische Frühförderstelle

Neuburger Straße 29

Eingang Brentanostr. 7

4. Obergeschoss

86167 Augsburg

Tel.: 0821-20838935

Mobil: 0176 52918996

E-Mail: ff.augzburg@fit-for-school.de

Pädagogische Fachberatung freie Kita-Träger

Frau Barbara Hettenkofer

Hermanstraße 1

86150 Augsburg

Tel.: (0821) 324-2819

E-Mail: fachberatung.freie-kitatraeger@augzburg.de

8. Quellen

Die Grundform des Schutzkonzeptes wurde vom Team der Kinderkrippe Orange Care erarbeitet und entwickelt.

Dem Schutzkonzept liegen außerdem folgende Quellen zugrunde:

- Stadt Augsburg (2021): Handreichung Schutzkonzepte in Augsburger Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
- Stadt Augsburg (2021): Handreichung Meldepflicht nach §47 SGBVIII über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind das Kindeswohl zu beeinträchtigen
- Stadt Augsburg (2021): Informationsveranstaltung §47 SGBVIII Meldepflicht bei Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind das Kindeswohl zu beeinträchtigen
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2021): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. (<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>, letzter Aufruf am 17.12.2021)
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (1989): Konvention über die Rechte der Kinder. Download über: <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>
- BMFSFJ (2018): Das Bundeskinderschutzgesetz, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268> (letzter Aufruf am 20-12.2021)
- Albrecht, Brit; u.a. (2016): Professionelles Handeln im sozialpädagogischen Berufsfeld, Band 1, Cornelson
- Rogge Jan-Uwe (2014): „Von wegen aufgeklärt“ Sexualität bei Kindern und Jugendlichen, 4. Aufl., Rowohlt Taschenbuch

Das Schutzkonzept ist zu finden unter: www.orange-care.org

Anlagen

Anlage 1

§8a Ablaufschema - Verfahren bei (vermuteten) Grenzverletzung durch Familienangehörige und andere

Anlage 2

Formular: „Meldepflicht gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII – Erstmeldung“

Anlage 3

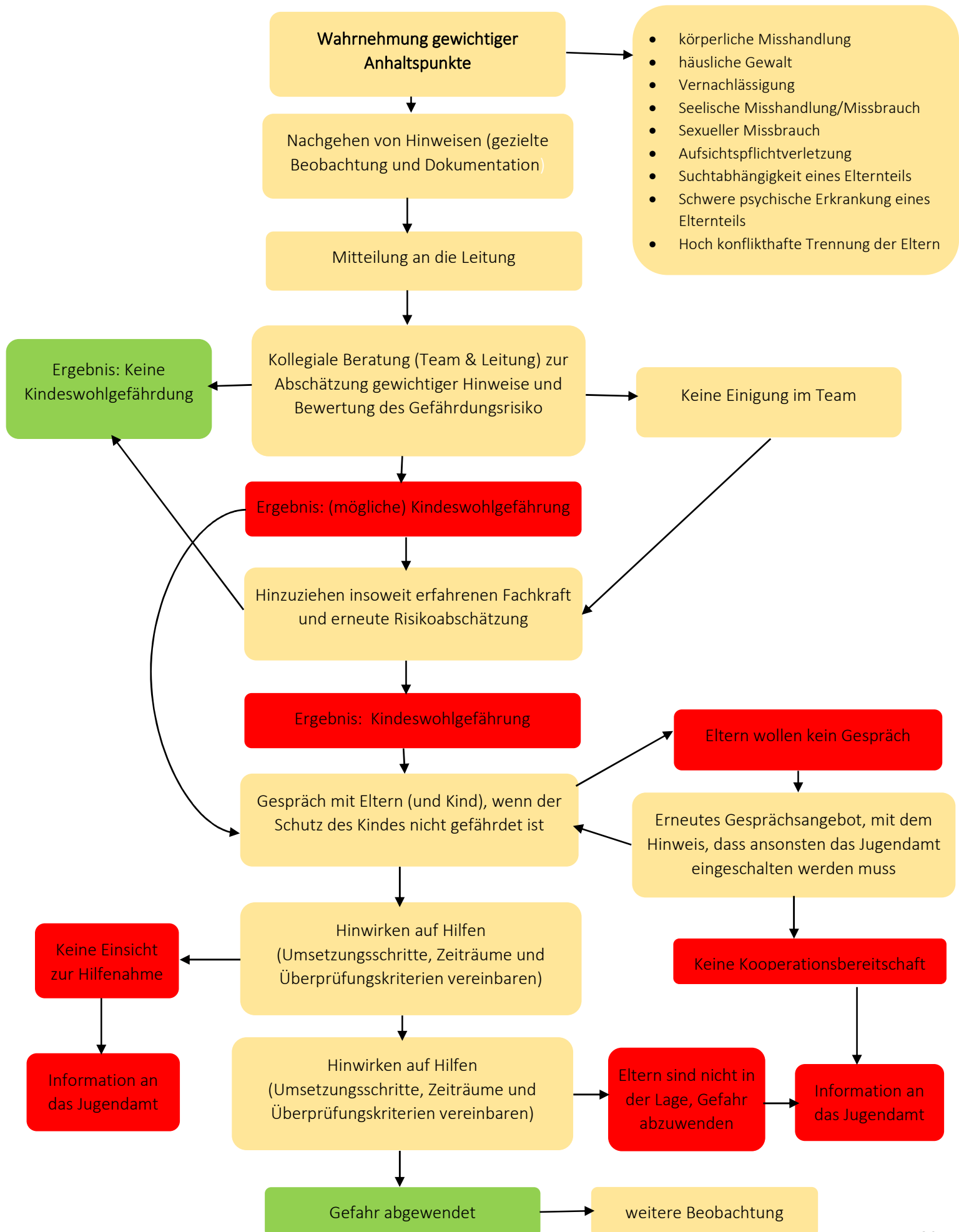
Formular: „Meldepflicht gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII – Corona-Meldung“

Anlage 4

Formular: „Schutzvereinbarung nach internen Schutzkonzept für pädagogische Mitarbeiter“

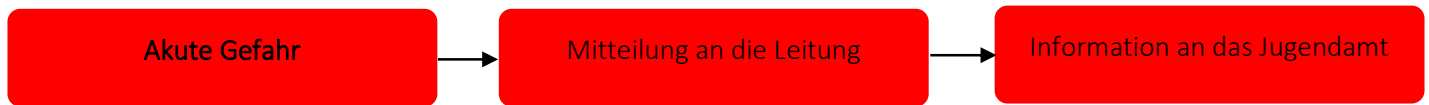
§8a ABLAUSCHSCHEMA

Verfahren bei (vermuteten) Grenzverletzungen durch Familienangehörige und andere



§8a ABLAUSCHEMA

Verfahren bei (vermuteten) Grenzverletzungen durch Familienangehörige und andere



Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Erstmeldung

Amt für Kindertagesbetreuung
Team freie Kita-Träger
Hermanstraße 1
86150 Augsburg

Päd. Fachaufsicht und Fachberatung
Telefax: 0821-3242808
E-Mail: kitap.fachberatung@augzburg.de

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Anschrift / Telefon / E-Mail	Name der Leitung
Träger + Name des Ansprechpartners:	

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?
Wann?
Wo?
Wer war beteiligt?
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Coronabedingte Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Corona-Meldung

Amt für Kindertagesbetreuung
Team freie Kita-Träger
Hermanstraße 1
86150 Augsburg

Päd. Fachaufsicht und Fachberatung
Telefax: 0821 – 3242808
E-Mail: kitap.fachberatung@augzburg.de

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Anschrift / Telefon / E-Mail	Name der Leitung
Träger + Name des Ansprechpartners	

Angaben zum Ereignis:

Verdachtsfall oder bestätigte Covid 19 Infektion? Wer ist betroffen? Beschäftigte/r, Kind, Elternteil?	
Wann?	
Welche Gruppe(n) ist (sind) betroffen?	
Wurde der Träger informiert?	
Wurde das Gesundheitsamt informiert?	
Ist die Gruppe in Quarantäne? Wie lange dauert die Quarantäne voraussichtlich?	
Welche weiteren Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?	
Anzahl aller Beschäftigten im Haus:	Anzahl aller Kinder im Haus:

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Schutzvereinbarung nach internen Schutzkonzept für pädagogische Mitarbeiter

- Kinderkrippe Orange Care -

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalte des Schutzkonzeptes der Kinderkrippe Orange Care gelesen und verstanden habe.

An die hier festgelegten Vereinbarungen zum Schutze der anvertrauten Kinder halte ich mich uneingeschränkt und zu jeder Zeit.

Ort, Datum	Mitarbeiter	Unterschrift

Die jährliche Belehrung zum Schutzkonzept wird von der Einrichtungsleitung (Stefanie Brummer) durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung